

Eingang Nr. 118458		
Eintrete nr.: 118458 E		
z. Erl. Resp. Hofmann	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. G. G. 5000	16. Juli 2020	z. K. G. G. 5000
z. K. G. G. 3000		z. K. G. G. 5000
CUP I41J05000020005		
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		



Galleria di base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE

Amraser Straße 8
6020 Innsbruck
ÖSTERREICH

Unser Zeichen
E-LSA730-7588/01-20

Ihr Zeichen
Bearbeiter / Bearbeiterin
Lisa Weinberger

Tel. DW
7101

Fax DW

Wien, am
24.06.2020

BESCHIED

Über Ihren Antrag vom 12.05.2020 auf Bewilligung des Betriebs eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 ergeht von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) als zuständige Behörde erster Instanz folgender

SPRUCH

Ihrem Antrag vom 12.05.2020 wird stattgegeben und die Betriebsbewilligung für das unbemannte Luftfahrzeug der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz (LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idgF) in folgendem Umfang erteilt:

- Geltungsbereich:** Kategorie A/Einsatzgebiet I:
im unbesiedelten Gebiet im gesamten Bundesgebiet
- Befristung:** Die Bewilligung gilt vom Tag der Zustellung bis 31.07.2021.
- Betriebszeiten:** Täglich ab Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET). Die Berechnung des jeweiligen Dämmerungsbeginns nach BCMT und ECET ist aufgrund der Zeitangaben jenes, in den im Luftfahrthandbuch Österreich (Part I GEN 2.7) zur jeweils aktuellen Fassung angegebenen Tabellen, angeführten Flugplatzes zu errechnen, der dem Betriebsort des unbemannten Luftfahrzeugs am nächsten gelegen ist.
- Zweck:** Film- und Fotoaufnahmen sowie Vermessungsflüge
- Piloten:** Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthias Hofmann, geb. 21.03.1976
Andreas Goller, geb. 04.01.1989
Manfred Griesenauer, geb. 22.05.1967
Ivan Boccolari, geb. 14.10.1994
- Umfang der Erlaubnis:** Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges mit der Ordnungszahl E-5791/20 (DJI Phantom 4 RTK) mit einer maximalen Betriebsmasse von 1,4 kg bis zu einer maximalen Höhe von 150 m über Grund, in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten.

Die Bewilligung wird unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

- Der Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges darf ausschließlich im Einsatzgebiet I (unbesiedeltes Gebiet) erfolgen. Als unbesiedelte Gebiete gelten Gebiete, welche maximal eine sekundäre Bebauung (z.B. Lagerhallen, Silos, Strohhäuser) oder Gebäude, in denen infolge von Zerstörung oder Verfall der Gebäude auf Dauer kein benutzbarer Raum mehr vorhanden ist, aufweisen. Weiters dürfen sich in diesem Gebiet keine unbeteiligten Personen aufhalten.
- Bei der Durchführung von Flügen ist zu besiedelten und dicht besiedelten Gebieten ein Abstand einzuhalten, welcher der Flughöhe entspricht, mindestens jedoch 50 m.
- Während des Betriebs des unbemannten Luftfahrzeuges ist zwischen Flugbereich und unbeteiligten Personen ein Abstand einzuhalten, welcher der Flughöhe entspricht, mindestens jedoch 50 m. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben.
Sollten dennoch Personen in diesen Bereich eindringen, ist das unbemannte Luftfahrzeug sofort zu landen:
Der Pilot hat deshalb mit dem unbemannten Luftfahrzeug – im für ihn einsehbaren Gelände – von Personen (darunter fallen keine Menschenansammlungen oder Orte mit vermehrtem Passantenaufkommen, siehe dazu unten) einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten, oder sofort zu landen.
Aus dem gleichen Grunde hat der Pilot mit dem bewilligten unbemannten Luftfahrzeug vom Gelände – das er von seinem Pilotenstandplatz aus nicht vollständig einsehen kann – einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten, außer er stellt in diesem eine zweite Person als Beobachter so auf, dass diese dort aufhältige bzw. in diesen uneinsehbaren Bereich eindringende Personen warnen kann. Zudem muss der Beobachter mit dem Piloten in Sicht- oder Sprechverbindung stehen, um ein sofortiges Landen veranlassen zu können, falls Personen in den 50 m Mindestabstand zum unbemannten Luftfahrzeug eindringen.
- In einem Umkreis von 150 m um den Flugbereich dürfen sich keine Menschenansammlungen oder Orte mit vermehrtem Passantenaufkommen befinden.
- Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen (zu den Mindestabständen von 50 m und 150 m) von vornherein nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.
- Der Betrieb ist nur innerhalb der in den Betriebsunterlagen festgelegten Betriebsgrenzen (Masse, Schwerpunkt, Zuladung, Einsatzhöhe, Wind, Niederschlag, Temperatur, Sichtbedingungen, etc.) zulässig und bilden diese einen integralen Bestandteil dieses Spruches.

Allenfalls nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Bewilligungen, Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

Die Nichteinhaltung des Spruches, der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie von sonstigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften führt zum sofortigen Widerruf der erteilten Betriebsbewilligung durch die Austro Control GmbH.

Gebühr: Für die Erteilung dieser Bewilligung werden gemäß §§ 1 und 3 Abs 1 der Austro Control Gebührenverordnung (ACGV, BGBl Nr. 2/1994 idgF) nach TP 59a (EUR 259,00) Gebühren in Höhe von EUR 259,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer (EUR 51,80) vorgeschrieben. Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 310,80 ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen.

B E G R Ü N D U N G

Der Antragsteller beantragte am 12.05.2020 (eingelangt am 22.06.2020, zuletzt ergänzt am 24.06.2020) eine Bewilligung zum Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 gemäß § 24f LFG zum Zwecke der Erstellung von Film- und Fotoaufnahmen sowie für Vermessungsflüge mit einem Quadrocopter DJI Phantom 4 RTK in unbesiedelten Gebieten im gesamten Bundesgebiet.

Die Befähigung der im Spruch genannten Piloten, das uLFZ zu steuern, sowie deren körperliche Eignung dazu wurden durch Vorlage einer entsprechenden Deklaration bestätigt.

Eine Versicherungspolizze, die den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, wurde beigebracht.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dem Antrag auf Erteilung der luftfahrtbehördlichen Bewilligung gemäß § 24f LFG, unter Vorschreibung der im Spruch verfügbaren Auflagen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere dem Schutz von unbeteiligten Personen und Sachen am Boden, Rechnung tragen, stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Die Befristung der Betriebsbewilligung ist im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, da damit einerseits die regelmäßige Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen als auch andererseits der Überblick der Luftfahrtbehörde über die in Verwendung stehenden unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 1 sichergestellt wird. Der im Spruch angeführte Zeitrahmen ermöglicht einen sicheren Betrieb nach nationalen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der europäischen Neuregelung des Drohnenregulativs und eine Neubewertung gemäß der neuen Rechtslage hinsichtlich Pilotenqualifikationen, betrieblichen und technischen Voraussetzungen nach Ablauf der Befristung.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen der ACGV.

Hinweis: Gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 idgF) ist für den Antrag (TP 6) eine Gebühr von EUR 14,30 (zuzüglich EUR 3,90 je beigelegtem Bogen, höchstens EUR 21,80 pro Beilage) zu entrichten, welche ebenfalls an die Austro Control GmbH zu überweisen ist. Diese Gebühren werden von der Austro Control GmbH für das Bundesministerium für Finanzen eingehoben und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abgeführt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an 05 1703 1766 oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse lfa@austrocontrol.at übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.


Hinweis: Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014) beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) **30 Euro**.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) mit Einbringung der Beschwerde durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen bestätigten Zahlungsbeleg im Original oder durch einen Ausdruck über die erfolgte Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Für die Austro Control GmbH

Vinzenz Mittl
Sachgebietsmanager PPS

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-06-30T09:42:29+02:00
	Seriennummer	1207277464
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-03,OU=a-sign-corporate-light-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	

HINWEISE FÜR EINEN SICHEREN BETRIEB

- Beachten Sie beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges alle Anforderungen des Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweises Nr. 67.
- Holen Sie vor Aufnahme des Betriebes alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten (Hindernisse, anwesende Personen, ...) sowie die Luftraumstruktur (Kontrollzonen, Flugbeschränkungsgebiete, ...) und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrzeuges herrschenden meteorologische Bedingungen ein.
- Betreiben Sie das unbemannte Luftfahrzeug nur innerhalb der Betriebsgrenzen (Masse, Schwerpunkt, Zuladung, Einsatzhöhe, Wind, Niederschlag, Temperatur, Sichtbedingungen, Tag/Nacht etc.). Prüfen Sie vor Aufnahme und während des Betriebs des unbemannten Luftfahrzeuges die Windstärke mittels eines entsprechenden Messgerätes. Vergewissern Sie sich vor jeder Inbetriebnahme bei einer Vorflugkontrolle über den einwandfreien Zustand des unbemannten Luftfahrzeuges und führen Sie eine Reichweitenprobe durch.
- Für einen sicheren Betrieb wählen Sie Flughöhe, -geschwindigkeit und den Abstand zu Personen und Gebäuden jedenfalls so, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Tiere dürfen nicht beunruhigt oder gefährdet werden.
- Achten Sie beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges auf weiteren Luftverkehr. Das unbemannte Luftfahrzeug hat anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei das unbemannte Luftfahrzeug gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang hat. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist das unbemannte Luftfahrzeug unverzüglich zu Boden zu bringen.
- Der Pilot des unbemannten Luftfahrzeuges darf nicht unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen oder sonstigen Beeinträchtigungen unterliegen.
- Achten Sie darauf, dass während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte Sichtverbindung vom Piloten zum unbemannten Luftfahrzeug (ohne technische Hilfsmittel) besteht. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Steuern Sie das unbemannte Luftfahrzeug ausschließlich von ortsfesten Standorten.
- Das unbemannte Luftfahrzeug darf nur mit dem mit der Betriebsbewilligung ausgegebenen Datenschild betrieben werden. Ebenso ist der Bewilligungsbescheid beim Betrieb mitzuführen.
- In besonderen (zivilen/militärischen) Lufträumen können gesonderte Bewilligungen erforderlich sein, insbesondere wird auf Kontrollzonen, Flugbeschränkungsgebiete und Sicherheitszonen hingewiesen. Neben der Publikation in luftfahrtüblicher Weise sind diese Lufträume auf der Website map.austrocontrol.at und in der App „Drone Space“ ersichtlich.
- Informieren Sie sich über alle beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere können fernmeldebehördliche, gewerberechtliche oder privatrechtliche Bewilligungen erforderlich bzw. Vorschriften zu Datenschutz und Naturschutz relevant sein.
- Der Pilot muss Betriebsaufzeichnungen führen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges (inkl. Postleitzahl) sowie jede Abweichung vom ordnungsgemäßen Regelbetrieb und Betriebsstörungen enthalten.